



Gesellschaftsformen im Überblick – Vorteile und Nachteile

Dipl.-Jur.(univ.)

DANIEL FIORE

Rechtsanwalt

Reppnersche Straße 1

D- 38226 Salzgitter

☎ (05341) 941 49 - 04 (Kanzlei)

☎ (05341) 941 49 - 06 (Fax)

✉ rechtsanwalt-fiore@gmx.de

🌐 www.rechtsanwalt-fiore.de

Die Personengesellschaften

1. Die BGB-Gesellschaft („GbR“), §§ 705 ff. BGB

Gemeinsame Geschäftsführung; Rechtsgeschäfte können nur gemeinsam abgeschlossen werden, außer im Gesellschaftsvertrag wird etwas Anderes vereinbart.

Vorteile	Nachteile
- Schnelle und unkomplizierte Gründung	- Persönliche Haftung der Gesellschafter mit Privatvermögen
- Freibetrag bei Gewerbesteuer	- Kein Firmenname, sondern nur Geschäftsbezeichnung
- Vertragsfreiheit bei Abschluss des Gesellschaftsvertrages	- Hohes gegenseitiges Vertrauen erforderlich
- keine Mindesteinlage/Stammkapital notwendig	
- (Teil-) Rechtsfähigkeit	
- Kreditaufnahme in der Praxis leichter aufgrund persönlicher Haftung	

2. Die Offene Handelsgesellschaft („OHG“), § 105 ff. HGB

Jeder kann die Gesellschaft einzeln vertreten und wirksam Rechtsgeschäfte für die OHG abschließen.

Vorteile	Nachteile
- Firmenname mit Rechtszusatz	- Persönliche Haftung unmittelbar, unbeschränkt und solidarisch
- Freibetrag bei Gewerbesteuer	- größerer Gründungsaufwand (Gewerbeaufsicht/Handelsregister)
- Rechtsfähigkeit	- Hohes gegenseitiges Vertrauen erforderlich
- hohe Kreditwürdigkeit in der Praxis	- Handelsrechtliche Buchführungspflicht
- keine Mindesteinlage	

3. Die Kommanditgesellschaft (KG)

Die Vertretung nach außen (Geschäftsführung) kann im Gesellschaftsvertrag frei bestimmt werden.

Vorteile

Nachteile

- Firmenname mit Rechtszusatz	- keine „Gleichwertigkeit“ der Gesellschafter
- Freibetrag bei Gewerbesteuer	- Persönliche Haftung des Komplementärs
- Haftung nur in Höhe der Einlage	- größerer Gründungsaufwand (Gewerbeaufsicht/Handelsregister)
- Einlagen können in Geld- und Sachwerten erbracht werden	- Handelsrechtliche Buchführungspflicht

Die Kapitalgesellschaften

1. Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung („GmbH“), § 1 ff. GmbHG

Die Vertretung erfolgt durch die Gesellschafter. Dem liegt der Gesellschaftsvertrag (Satzung) zugrunde, welcher notariell beurkundet werden muss.

Vorteile

Nachteile

- Firmenname mit Rechtszusatz	- Mindesteinlage i.H.v. 25.000 €
- Gründung durch einen einzelnen Gesellschafter möglich	- Haftung mit Geschäftsvermögen erst ab Eintrag HR, vorher persönlich
- keine persönliche Haftung, sondern grds. nur i.H. der Einlage	- volle Bilanzierungs- und Buchführungspflicht
- Löhne und Gehälter d. Geschäftsführer/Gesellschafter abzugsfähig	- Insolvenzanmeldungspflicht schon bei Überschuldung, nicht erst bei ZU
- Mietausgaben sind als Betriebsausgaben abzugsfähig	- größerer Gründungsaufwand
- Auch KG, OHG etc. können Gesellschafter sein	- höhere Gründungskosten (notar. Beurkundung der Satzung)
- Rechtsfähigkeit	- Einreichungs-/ggf. Publizitätspflicht der Bilanz
- bei Ausscheiden von Gesellschaftern bleibt Firmenname bestehen.	- hoher Aufwand bei Auflösung
- Unternehmensnachfolge ist relativ einfach zu regeln	- Körperschaftssteuervorauszahlungspflicht

2. Die Unternehmergesellschaft („UG haftungsbeschränkt“), insbes. §5a GmbHG

Die Unternehmergeellschaft, im Volksmund auch „Mini-GmbH“ genannt, stellt eine gesetzliche Vereinfachung zur „großen“ GmbH dar. Sie stellt seit 01.08.2008 durch das Gesetz zur Modernisierung des GmbH-Rechts und zur Bekämpfung von Missbräuchen (MoMiG) eine Alternative für Existenzgründer dar. Grund hierfür, war, dass der Gesetzgeber beabsichtigt die deutschen Unternehmen in Bezug auf die englische „Limited“ konkurrenzfähiger zu machen.

Sie wird bis auf einige Ausnahmen wie die klassische GmbH mit Gesellschaftsvertrag (Satzung) geschlossen. Die Vertretung erfolgt durch Regelung nach Anteilen in der Satzung durch die Geschäftsführer.

Die Geschäftsführer der UG (haftungsbeschränkt) sind verpflichtet 25 % des erwirtschafteten Jahresüberschusses als Rücklage zu bilden. Wenn diese Rücklage 25.000 € übersteigt, kann die UG in eine GmbH umgewandelt werden. Eine Verpflichtung hierzu besteht jedoch nicht. Wenn die Stammeinlage von 25.000 € erreicht ist, können die Gesellschafter nach § 57 GmbHG einen Kapitalerhöhungsbeschluss fassen, welcher nach Inkrafttreten ermöglicht künftig auf die Bildung der Rücklage i.H.v. 25 % des Jahresüberschusses zu verzichten.

Vorteile

Nachteile

- sehr niedrige Einlagepflicht in Geldwerten (nicht Sachwerten), mindestens 1,-€ , höchstens 24.999 -€	- Pflicht zur Rücklagenbildung i.H.v. 25 % des Jahresüberschusses
- keine persönliche Haftung, sondern nur in Höhe der Einlage	- körperschaftsteuer- und gewerbesteuerpflichtig
- Firmenbezeichnung mit Rechtsformzusatz UG (haftungsbeschränkt)	- hohe Gründungskosten (notarielle Beurkundung Satzung, Eintrag HR...)
- Gründung: vereinfachtes Verfahren mit verbilligter Mustersatzung möglich, w. max. 3 Gesellschafter u. 1 davon allein Geschäftsführer ist	- ggf. Probleme bei Banken zwecks Darlehen und Partnern w. geringer Sicherheiten/Kreditwürdigkeit bei zu niedriger Einlage
- Rechtsfähigkeit	- Haftung mit Geschäftsvermögen erst ab Eintrag HR, vorher persönlich
- gute Alternative für Existenzgründer mit wenig Startkapital	- Persönliche Haftung, w. Insolvenzverschleppung + steuerl. Pflichtverstöße
- schnelle Gründung, HR-Eintrag i.d.R. binnen weniger Tage	- bei zu niedriger Stammeinlage droht schnell Überschuldung/Insolvenz, so, dass die Gefahr einer Verschleppung und somit persönl.. Haftung besteht
	- volle Bilanzierungs- und Buchführungspflicht

Mischformen

1. Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung und Kommanditgesellschaft („GmbH & Co. KG“),

Vorteile

Nachteile

- Haftung nur in Höhe des Gesellschaftsvermögen des Komplementärs	- i.d.R. wie GmbH
- i.d.R. wie GmbH	